



Brüssel, den 23. März 2017
(OR. en)

7566/17

Interinstitutionelles Dossier:
2016/0279 (COD)

PI 33
CODEC 463

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	7342/17
Nr. Komm.dok.:	12264/16
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien bestimmter urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen – Entwurf eines Vorschlags im Hinblick auf die Anhörung des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses

Die Delegationen erhalten in der Anlage den Entwurf eines Vorschlags, der dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss zur Stellungnahme übermittelt wird, nachdem der Ausschuss der Ständigen Vertreter auf seiner Tagung vom 22. März 2017 die Änderung der Rechtsgrundlage von Artikel 207 zu Artikel 114 vereinbart hat.

Kompromisstext des Vorsitzes

Vorschlag für eine

**VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
über den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien bestimmter urheberrechtlich oder
durch verwandte Schutzrechte geschützter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem
zugänglichen Format zwischen der Union und Drittländern zugunsten blinder,
sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,
nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,
nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,
gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C vom , S. .

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Vertrag von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken (im Folgenden "Vertrag von Marrakesch") wurde am 30. April 2014 im Namen der Union unterzeichnet². Er verpflichtet die Vertragsparteien dazu, für die Herstellung und Verbreitung von Kopien bestimmter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format und für den grenzüberschreitenden Austausch solcher Kopien in einem zugänglichen Format Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf die ausschließlichen Rechte der Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten vorzusehen.
 - (1a) Die Begünstigten des Vertrags von Marrakesch sind Personen, die blind sind oder eine Sehbehinderung haben, die nicht so weit ausgeglichen werden kann, dass ihre Sehfähigkeit im Wesentlichen der einer Person ohne eine solche Behinderung entspricht, Personen mit einer Wahrnehmungsstörung oder Lesebehinderung oder Personen, die aufgrund einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, ein Buch zu halten oder handzuhaben oder ihre Augen in dem Umfang zu bewegen oder zu fokussieren, wie es für das Lesen normalerweise erforderlich wäre, so dass diese Personen als Folge einer solchen Behinderung Druckwerke im Wesentlichen nicht in demselben Maße lesen können wie Personen ohne solche Behinderungen.
 - (1b) Blinde, sehbehinderte oder anderweitig lesebehinderte Personen stoßen noch immer auf viele Hindernisse beim Zugang zu Büchern und anderem gedruckten Material. Die Notwendigkeit, mehr Werke und sonstige Schutzgegenstände in barrierefrei zugänglichen Formaten für diese Personen verfügbar zu machen und ihren Verkehr und ihre Verbreitung zu verbessern, ist auf internationaler Ebene anerkannt worden.

² Beschluss 2014/221/EU des Rates vom 14. April 2014 über die Unterzeichnung im Namen der Europäischen Union des Vertrags von Marrakesch zur Erleichterung des Zugangs blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen zu veröffentlichten Werken (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1).

- (1c) Im Einklang mit dem Gutachten A-3/15 des Europäischen Gerichtshofs müssen die Ausnahmen oder Beschränkungen gemäß dem Vertrag von Marrakesch in Bezug auf die ausschließlichen Rechte der Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten für die Herstellung und Verbreitung von Kopien bestimmter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format *"im Rahmen des durch die Richtlinie 2001/29 harmonisierten Bereichs umgesetzt werden. Gleiches gilt für die von dem Vertrag vorgesehenen Aus- und Einfuhrregelungen, da sie letzten Endes darauf abzielen, im Hoheitsgebiet einer Vertragspartei die öffentliche Wiedergabe oder Verbreitung von in einer anderen Vertragspartei veröffentlichten Vervielfältigungsstücken in einem zugänglichen Format zu gestatten, ohne die Zustimmung der Rechteinhaber einzuholen."*³
- (2) Die Richtlinie [...] zielt auf eine harmonisierte Umsetzung der sich aus dem Vertrag von Marrakesch ergebenden Verpflichtungen der Union ab, um für begünstigte Personen die Verfügbarkeit von Kopien in einem zugänglichen Format und deren **Verkehr** im Binnenmarkt zu verbessern, und verpflichtet die Mitgliedstaaten, eine verbindliche Ausnahme von bestimmten, durch Unionsrecht harmonisierten Rechten der Rechteinhaber einzuführen. Diese Verordnung zielt auf die Umsetzung der Verpflichtungen aus dem Vertrag von Marrakesch in Bezug auf die Regelungen für die Aus- und Einfuhr von nicht kommerziellen Zwecken dienenden Kopien in einem zugänglichen Format zugunsten begünstigter Personen zwischen der Union und Drittländern, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind, sowie auf die Festlegung einheitlicher Bedingungen für eine solche Ein- und Ausfuhr im Rahmen des durch die Richtlinien 2001/29 und [...] harmonisierten Bereichs ab, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen im gesamten Binnenmarkt einheitlich angewandt werden und die Harmonisierung der ausschließlichen Rechte und die Ausnahmen im Binnenmarkt nicht gefährden.

³ Gutachten 3/15 des Gerichtshofs (Große Kammer), Randnummer 112.

- (3) Die Verordnung sollte gewährleisten, dass Kopien in einem zugänglichen Format von Büchern, Zeitungen, Zeitschriften, Magazinen und anderen Schriftstücken, Notationen einschließlich Notenblättern, und anderem gedruckten Material, auch in hörbarer Form, gleichermaßen digital wie analog, die in einem Mitgliedstaat entsprechend den zur Umsetzung der Richtlinie [...] erlassenen nationalen Vorschriften erstellt werden, in Drittländern, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind, zugunsten von begünstigten Personen oder befugten Stellen verbreitet, wiedergegeben oder zugänglich gemacht werden können. Zu den zugänglichen Formaten gehören beispielsweise Braille-Schrift, Großdruck, angepasste E-Bücher, Hörbücher und Hörfunksendungen. Angesichts des "*nicht kommerziellen Ziels*" des Vertrags von Marrakesch⁴ sollte die Verbreitung, die öffentliche Wiedergabe oder Zugänglichmachung von Kopien in einem zugänglichen Format an beziehungsweise für lesebehinderte Personen oder befugte Stellen in dem Drittland nur auf gemeinnütziger Basis durch befugte Stellen mit Sitz in der Union erfolgen. Befugte Stellen sollten nicht verpflichtet werden, Kopien in einem zugänglichen Format zu erstellen oder zu verbreiten.
- (4) Ebenso sollte diese Verordnung die Einfuhr von Kopien in einem zugänglichen Format, die im Einklang mit dem Vertrag von Marrakesch erstellt werden, aus einem Drittland, und den Zugang dazu durch begünstigte Personen in der Union und befugte Stellen mit Sitz in der Union zugunsten lesebehinderter Personen zu nicht kommerziellen Zwecken erlauben. Diese Kopien sollten im Binnenmarkt unter den gleichen Bedingungen verkehren können wie Kopien in einem zugänglichen Format, die in der Union im Einklang mit der Richtlinie [...] erstellt werden.
- (5) Um die Verfügbarkeit von Kopien in einem zugänglichen Format zu verbessern und die unrechtmäßige Verbreitung von Werken und sonstigen Schutzgegenständen zu verhindern, sollten befugte Stellen, sie sich mit der Verbreitung, der öffentlichen Wiedergabe oder Zugänglichmachung von Kopien in einem zugänglichen Format befassen, bestimmten Verpflichtungen nachkommen.

⁴ Gutachten 3/15 des Gerichtshofs (Große Kammer), Randnummer 90.

- (6) Die Verarbeitung personenbezogener Daten nach dieser Verordnung sollte unter Achtung der Grundrechte, unter anderem des Rechts auf Achtung des Privat- und Familienlebens und des Rechts auf Schutz personenbezogener Daten nach den Artikeln 7 und 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (im Folgenden "Charta"), erfolgen und muss im Einklang mit der Verordnung 2016/679/EG des Europäischen Parlaments und des Rates⁵ stehen, die die Verarbeitung personenbezogener Daten regeln, wie sie von befugten Stellen im Rahmen dieser Verordnung und unter der Aufsicht der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, insbesondere der von den Mitgliedstaaten benannten unabhängigen öffentlichen Stellen, durchgeführt werden kann.
- (7) Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (im Folgenden "UNCRPD"), dessen Vertragspartei die Europäische Union ist, gewährleistet Menschen mit Behinderungen das Recht auf Zugang zu Informationen sowie das Recht auf gleichberechtigte Teilnahme am kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Leben. Das UNCRPD verpflichtet die Vertragsparteien des Übereinkommens, alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht zu unternehmen, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.
- (7a) Da das Ziel dieser Verordnung, nämlich die Umsetzung der sich aus dem Vertrag von Marrakesch ergebenden Verpflichtungen in Bezug auf die Aus- und Einfuhr von nicht kommerziellen Zwecken dienenden und für begünstigte Personen bestimmte Kopien in einem zugänglichen Format zwischen der Union und Drittländern, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind, sowie die Festlegung der Bedingungen für solche Aus- und Einfuhren, von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann, sondern vielmehr wegen seines Umfangs und seiner Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.

⁵ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1-88).

- (8) Diese Verordnung steht im Einklang mit den Grundrechten und den Grundsätzen, die mit der Charta anerkannt wurden. Diese Verordnung sollte im Einklang mit diesen Rechten und Grundsätzen ausgelegt und angewandt werden –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

In dieser Verordnung werden einheitliche Vorschriften für den grenzüberschreitenden Austausch von Kopien bestimmter Werke und sonstiger Schutzgegenstände in einem zugänglichen Format zwischen der Union und Drittländern, die Vertragsparteien des Vertrags von Marrakesch sind, ohne Zustimmung des Rechteinhabers zugunsten blinder, sehbehinderter oder anderweitig lesebehinderter Personen im Rahmen des durch die Richtlinien 2001/29 und [...] harmonisierten Bereichs festgelegt, um die Harmonisierung der ausschließlichen Rechte und die Ausnahmen im Binnenmarkt nicht zu gefährden.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. "Werk oder sonstiger Schutzgegenstand" ein Werk in Form eines Buches, einer Zeitung, einer Zeitschrift, eines Magazins oder anderen Schriftstücks, einer Notation einschließlich Notenblättern, und zugehörige Illustrationen in jeder Medienform, auch in hörbarer Form wie ein Hörbuch, das urheberrechtlich oder durch verwandte Schutzrechte geschützt ist und das veröffentlicht oder anderweitig rechtmäßig öffentlich zugänglich gemacht wurde;

2. "begünstigte Person"
 - a) eine Person, die blind ist,
 - b) eine Person mit einer Sehbehinderung, die nicht so weit ausgeglichen werden kann, dass die Person über eine Sehfunktion verfügt, die der einer Person ohne eine solche Behinderung im Wesentlichen vergleichbar ist, und die infolgedessen nicht in der Lage ist, Druckwerke in im Wesentlichen gleicher Weise wie eine Person ohne eine solche Behinderung zu lesen,
 - c) eine Person mit einer Wahrnehmungsstörung oder Lesebehinderung, die infolgedessen nicht in der Lage ist, Druckwerke in im Wesentlichen gleicher Weise wie eine Person ohne eine solche Behinderung zu lesen, oder
 - d) eine Person, die aus anderen Gründen, aufgrund einer körperlichen Behinderung, nicht in der Lage ist, ein Buch zu halten oder handzuhaben oder ihre Augen in dem Umfang zu bewegen oder zu fokussieren, wie es für das Lesen normalerweise erforderlich wäre;

3. "Kopie in einem zugänglichen Format" eine Kopie eines Werkes oder sonstigen Schutzgegenstands in einer alternativen Weise oder Form, die einer begünstigten Person Zugang zu dem Werk oder sonstigen Schutzgegenstand gibt und es ihr ermöglicht, sich einen genauso leichten und komfortablen Zugang zu verschaffen wie eine Person ohne Sehbehinderung oder eine der in Nummer 2 genannten Behinderungen;

4. "befugte Stelle" eine von einem Mitgliedstaat ermächtigte oder anerkannte Stelle, die begünstigten Personen gemeinnützig Dienstleistungen in Bezug auf Bildung, pädagogische Schulung, adaptives Lesen oder Zugang zu Informationen anbietet. Dies umfasst auch öffentliche Einrichtungen oder gemeinnützige Organisationen, die als eine ihrer Haupttätigkeiten oder institutionellen Verpflichtungen oder als eine ihrer im Gemeinwohl liegenden Aufgaben begünstigten Personen dieselben Dienste anbieten.

Artikel 3

Ausfuhr von Kopien in einem zugänglichen Format in Drittländer

Eine befugte Stelle mit Sitz in einem Mitgliedstaat kann eine Kopie in einem zugänglichen Format, die entsprechend den zur Umsetzung der Richtlinie [...] erlassenen nationalen Vorschriften erstellt wurde, an beziehungsweise für begünstigte Personen oder eine befugte Stelle in einem Drittland, das Vertragspartei des Vertrags von Marrakesch ist, auf gemeinnütziger Basis verbreiten, wiedergeben oder zugänglich machen.

Artikel 4

Einfuhr von Kopien in einem zugänglichen Format aus Drittländern

Eine begünstigte Person oder eine befugte Stelle mit Sitz in einem Mitgliedstaat kann eine Kopie in einem zugänglichen Format, die von einer begünstigten Stelle in einem Drittland, das Vertragspartei des Vertrags von Marrakesch ist, an beziehungsweise für begünstigte Personen oder befugte Stellen verbreitet, wiedergegeben oder zugänglich gemacht wurde, entsprechend den zur Umsetzung der Richtlinie [...] erlassenen nationalen Vorschriften einführen oder anderweitig beziehen oder Zugang dazu erlangen und diese anschließend nutzen.

Artikel 5

Pflichten befugter Stellen

- (1) Eine befugte Stelle mit Sitz in einem Mitgliedstaat, die die in den Artikeln 3 und 4 genannten Handlungen vornimmt, muss dafür sorgen, dass sie
 - a) Kopien in einem zugänglichen Format nur an beziehungsweise für begünstigte Personen oder andere befugte Stellen verbreitet, wiedergibt oder zugänglich macht;
 - b) geeignete Schritte unternimmt, um der rechtswidrigen Vervielfältigung, Verbreitung, öffentlichen Wiedergabe und Zugänglichmachung von Kopien in einem zugänglichen Format entgegenzuwirken;
 - c) bei der Handhabung von Werken und anderen Schutzgegenständen und deren Kopien in einem zugänglichen Format die gebotene Sorgfalt walten lässt und Aufzeichnungen hierüber führt;
 - d) Informationen darüber, wie sie ihren unter den Buchstaben a bis c genannten Pflichten nachkommt, soweit zweckmäßig auf ihrer Website veröffentlicht und auf dem neuesten Stand hält.

- (2) Eine befugte Stelle mit Sitz in einem Mitgliedstaat, die die in den Artikeln 3 und 4 genannten Handlungen vornimmt, muss einer begünstigten Person, einer befugten Stelle oder einem Rechteinhaber auf Anfrage die folgenden Auskünfte erteilen:
 - a) die Liste der Werke und anderen Schutzgegenstände, von denen sie Kopien in einem zugänglichen Format besitzt, mit den verfügbaren Formaten;
 - b) die Namen und Kontaktangaben der befugten Stellen, mit denen sie Kopien in einem zugänglichen Format gemäß den Artikeln 3 und 4 austauscht.

Artikel 6

Schutz personenbezogener Daten

Die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen dieser Verordnung erfolgt im Einklang mit der Richtlinie [95/46/EG](#).

Artikel 7
Überprüfung

Frühestens ... [fünf Jahre nach dem Beginn der Anwendung] führt die Kommission eine Bewertung dieser Verordnung durch und legt dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss die hauptsächlichen Ergebnisse der Bewertung sowie gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Verordnung vor.

Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission alle erforderlichen Angaben zur Ausarbeitung des Bewertungsberichts.

Artikel 8
Inkrafttreten und Anwendung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist ab dem ... [Datum der Umsetzung der Richtlinie [...]] anwendbar.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident
